**Geschäftsordnung des Gemeinderates   
der KHG Karlsruhe**

Stand: April 2021

**§1 Einberufung von Sitzungen**

1. Die Sitzungen des Gemeinderates (im Folgenden GR) werden von der/dem Sitzungsleiter(in) der kommenden Sitzung, der Terminplanung des Semesterprogramms entsprechend, in der Regel ein- bis zweimal monatlich, einberufen.
2. Außerordentliche Sitzungen können von GR-Mitgliedern, vom Veranstaltungsteam oder von einzelnen Arbeitskreisen der KHG beantragt werden. Der Antrag bedarf zur Annahme einer einfachen Mehrheit im GR.
3. Die Sitzungen können auch digital stattfinden. Online-Sitzungen haben denselben Stellenwert wie Sitzungen in Präsenz.

**§2 Einladung zu Sitzungen**

1. Die Einladung soll mindestens acht Tage vor der Sitzung per eMail über den Mailverteiler der KHG erfolgen.
2. Die Einladung enthält die Angabe des Versammlungsortes, ob online (mit Link) oder in Präsenz, die Zeit, die vorläufigen Tagesordnungspunkte (TOPe) und eventuell vorliegende Anträge aus der Gemeinde.

**§3 Beschlussfähigkeit des GR**

1. Der GR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Ist der GR nicht beschlussfähig, so kann die Sprecherin/der Sprecher mit einer Frist von acht Tagen eine neue Sitzung mit derselben vorläufigen Tagesordnung einberufen. Der GR ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Dies ist in der Einladung anzukündigen.

**§4 Öffentlichkeit von Sitzungen**

1. Die Sitzungen des GR sind in der Regel öffentlich.
2. Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte können auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten werden, wenn dies die absolute Mehrheit der anwesenden GR-Mitglieder beschließt.

**§5 Zusammensetzung des GR**

1. Der GR setzt sich gemäß §3 (2) der Satzung der KHG zusammen.
2. Eine Sprecherin/ein Sprecher des GR und eine stellvertretende Sprecherin/ein stellvertretender Sprecher werden in der ersten Sitzung des neugewählten GR in getrennten Wahlgängen durch die GR-Mitglieder in – auf Wunsch eines Mitgliedes geheimer – Abstimmung gewählt.
3. In derselben Sitzung wählen die GR-Mitglieder die Verantwortlichen für die in der Satzung der KHG unter §3 (5) genannten Aufgaben.

**§6 Leitung von Sitzungen**

1. Die Sitzung soll von der Person geleitet werden, die bei der vorigen Sitzung Protokoll geführt hat.
2. Die/Der Sitzungsleitende ruft die einzelnen TOPe auf und übergibt die Rede- und Diskussionsleitung an die Person, die den TOP eingebracht hat.
3. Die/Der Sitzungsleitende ist für die Einhaltung des Zeitrahmens verantwortlich.
4. Die/Der Sitzungsleitende erteilt, falls nötig, das Wort in der Reihenfolge der Redeliste. Will sie/er sich selbst an der Debatte beteiligen, muss sie/er sich auf die Redeliste setzen.
5. Die/Der Sitzungsleitende unterbricht die Redeliste bei direkter Erwiderung, bei Informationsanfragen und bei Anträgen auf Schluss der Debatte. Ein angenommener Antrag auf Schluss der Debatte führt zur sofortigen Abstimmung ohne Berücksichtigung der restlichen Wortmeldungen auf der Redeliste.

**§7 Protokoll von Sitzungen**

1. Das Protokoll soll den wesentlichen Verlauf der Sitzung wiedergeben.
2. Das Protokoll enthält die namentliche Feststellung der Anwesenheit, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Aufstellung der TOPe, den Wortlaut aller schriftlichen Anträge, die Art und das Ergebnis der Abstimmungen und den Wortlaut aller Beschlüsse.
3. Das Protokoll muss innerhalb von 3 Tagen an die Mitglieder des Gemeinderats gesendet werden, damit diese Stellung beziehen können. Das Protokoll muss spätestens sieben Tage nach der erfolgten GR-Sitzung in gleicher Weise wie die Einladung (s. §2 (1)) versandt werden. Es wird den Mitgliedern des GR auf der nächsten ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
4. Die Protokolle werden im Sekretariat gesammelt und können dort eingesehen werden.

**§8 Rederecht, Stimmrecht und Abstimmungsmodus bei Sitzungen**

1. Alle Anwesenden haben Rederecht.
2. Das Stimmrecht regelt die Satzung der KHG unter §3 (3).
3. Eine Abstimmung kann auf Wunsch eines GR-Mitglieds geheim erfolgen.
4. Anträge sind angenommen, wenn sie die einfache Mehrheit erreicht haben und sich weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden enthalten haben.

**§9 Aufgaben des GR bei der GV**

1. Die Aufgaben des GR in der GV regelt die aktuelle Satzung der KHG.

**§10 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer 2/3-Mehrheit der GR-Mitglieder